

TE Bvwg Erkenntnis 2021/9/15 W213 2240826-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.2021

Entscheidungsdatum

15.09.2021

Norm

BDG 1979 §38
BDG 1979 §40 Abs2 Z1
B-VG Art133 Abs4
VwGVG §28 Abs1
VwGVG §28 Abs2

Spruch

W213 2240826-1/4E

Schriftliche Ausfertigung des am 07.07.2021 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Mag. Thomas STROBL und Ass. Prof. Mag. Dr. Bernhard Martin SCHERL als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX , vertreten durch RA Dr. Martin RIEDL, 1010 Wien, Franz Josefs Kai 5, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion XXXX vom 16.02.2021, GZ. XXXX , betreffend qualifizierte Verwendungsänderung (§ 40 Abs. 2. Z. 1 BDG) zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß §§ 38 und 40 Abs. 2 Z. 1 BDG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang

I.1. Die Beschwerdeführerin steht als Amtsdirektorin (Verwendungsgruppe A2) der Bildungsdirektion XXXX in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

I.2. Die belangte Behörde teilte mit Verständigung gemäß § 38 Abs 6 BDG vom 28.01.2021 mit, dass beabsichtigt sei, die Beschwerdeführerin mit Ablauf des 31.03.2021 von ihrem Arbeitsplatz beim XXXX schulrat für XXXX , abzurufen und mit Wirksamkeit vom 01.04.2021 auf den Arbeitsplatz bei der Bildungsdirektion für XXXX , Stellen-ID XXXX , Referentin ESB, Verwendungsgruppe Wertigkeit A2, Funktionsgruppe 3, unter Anwendung der Bestimmungen des § 113j GehG dienstzuteilen.

I.3. Die Beschwerdeführerin stimmte mit Schreiben vom 04.02.2021 dieser Personalmaßnahme nicht zu. Begründend führte sie aus, dass sich das Aufgabengebiet und die Zuständigkeiten als Referent mit ESB der Bildungsdirektion für XXXX gegenüber dem Aufgabengebiet und den Zuständigkeiten als Referatsleiter des XXXX schulrates für XXXX anlässlich dieser Organisationsänderung in keiner Weise verändert hätten.

I.4. Die belangte Behörde erließ in weiterer Folge den nunmehr bekämpften Bescheid, dessen Spruch folgenden Wortlaut hat:

„Gemäß § 40 Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, werden Sie von Amtes wegen mit Ablauf des 31. März 2021 von Ihrem derzeitigen Arbeitsplatz beim XXXX schulrat für XXXX , Stellen-ID XXXX , Referatsleiterin, Wertigkeit Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 4, abgerufen und mit Wirksamkeit vom 1. April 2021 auf den Arbeitsplatz bei der Bildungsdirektion für XXXX , Stellen-ID XXXX , Referentin ESB, Verwendungsgruppe Wertigkeit A2, Funktionsgruppe 3, unter Anwendung der Bestimmungen des § 113j des Gehaltsgesetzes 1956 - GehG, BGBl. Nr. 54, dienstgeteilt.

Gemäß § 141a BDG 1979 haben Sie die für die Verwendungsänderung maßgebenden Gründe nicht selbst zu vertreten.“

Begründend wurde nach Wiedergabe des Verfahrensgangs und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Wesentlichen ausgeführt, dass mit dem Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG), BGBl I Nr 138/2017, mit 1. Jänner 2019 in jedem Bundesland die Bildungsdirektionen als gemeinsame Bund-Länder-Behörden an die Stelle der Landesschulräte (des XXXX schulrates für XXXX) getreten seien. Im Zuge der Einnahme der Strukturen der Bildungsdirektionen sei der Arbeitsplatz der Beschwerdeführerin neu bewertet worden.

Zu den Einwendungen der Beschwerdeführerin wurde ausgeführt, dass mit Inkrafttreten des BD-EG am 1. Jänner 2019 in jedem Bundesland die Bildungsdirektionen als gemeinsame Bund-Länder- Behörden an die Stelle der Landesschulräte getreten seien. Gemäß § 22 Abs 1 BD-EG sei für jede Bildungsdirektion eine neue Geschäftseinteilung erlassen worden, in welcher die Aufbauorganisation gemäß einer österreichweit einheitlichen Grundstruktur (Rahmenrichtlinien) festzulegen gewesen sei. Die Rahmenrichtlinien seien vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgegeben worden. Damit seien auch vielfach Neustrukturierungen der Organisationsstrukturen in den Bildungsdirektionen verbunden gewesen.

Sei durch eine geplante Organisationsmaßnahme oder Änderung der Geschäftseinteilung die Identität eines Arbeitsplatzes nicht mehr gegeben, seien

1. der betreffende Arbeitsplatz und

2. alle anderen von dieser Organisationsmaßnahme betroffenen Arbeitsplätze

vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport einem neuerlichen Bewertungsverfahren zu unterziehen (§ 137 Abs 4 BDG 1979).

Die Beschwerdeführerin werde derzeit auf dem Arbeitsplatz beim XXXX schulrat für XXXX , Stellen-ID XXXX , Referatsleiterin, Wertigkeit Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 4, dienstverwendet. Dieser Arbeitsplatz sei aufgrund der Organisationsänderung durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport – in Anwendung der Bestimmungen des § 137 BDG 1979 – mit A2/3 neu bewertet worden. Die Beschwerdeführerin sei daher verständigt worden, dass ihre Einteilung auf den Arbeitsplatz in der Bildungsdirektion für XXXX , Stellen-ID XXXX , Referentin ESB, Verwendungsgruppe Wertigkeit A2, Funktionsgruppe 3, unter Anwendung der Bestimmungen des § 113j GehG, mit Wirksamkeit vom 01.04.2021, beabsichtigt sei.

Zufolge der Organisationsänderung und der damit verbundenen Neubewertung des Arbeitsplatzes der Beschwerdeführerin sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihren anwaltlichen Vertreter fristgerecht Beschwerde, und brachte im Wesentlichen vor, dass der bekämpfte Bescheid nur oberflächlich und pauschal begründet worden sei. Der Hinweis auf eine Neubewertung ihres Arbeitsplatzes durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport stelle eine Scheinbegründung dar. Die belangte Behörde sei dadurch nicht von der Verpflichtung entbunden, sachverhältnismäßig und bescheidbegründend darzustellen, ob diese Neubewertung den tatsächlichen Gegebenheiten entspreche. Tatsächlich verrichte die Beschwerdeführerin nach wie vor dieselben Aufgaben auf ihrem Arbeitsplatz. Es sei nicht ersichtlich, aufgrund welcher Umstände diese Aufgaben nunmehr eine geringere Wertigkeit aufweisen sollten. Das Argument einer Organisationsänderung treffe nicht zu, da sie das unveränderte Aufgabengebiet wahrzunehmen habe und daher keine prozentmäßige Änderung im Sinne der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur vorliege. Ferner habe sich die belangte Behörde nicht damit auseinandergesetzt, ob allenfalls ein Arbeitsplatz vorliege, der für die Beschwerdeführerin eine schonendere Lösung dargestellt hätte.

Der Umstand, dass ein unverändertes Aufgabengebiet in quantitativer und qualitativer Hinsicht vorliege, weise darauf hin, dass keinerlei Grund keine Abwertung ihres Arbeitsplatzes vorliege.

Es werde daher beantragt dem bekämpften Bescheid nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ersatzlos zu beheben.

I.6. Die Beschwerde wurde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Bundesverwaltungsgericht am 26.03.2021 vorgelegt.

I.7. Am 07.07.2021 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung statt, in der die Beschwerdeführerin sowie die Vertreterin der belangten Behörde einvernommen wurden. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass das gegenständliche Beschwerdeverfahren gemeinsam mit dem Beschwerdeverfahren zur Zahl XXXX aufgrund der sehr ähnlich gelagerten Anlassfälle verhandelt wurde.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung wurde die Entscheidung über den bekämpften Bescheid mündlich verkündet: Die Beschwerde wurde gemäß §§ 38 und 40 Abs. 2 Z. 1 BDG Verbindung mit § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

Daran anschließend beantragten sowohl die Beschwerdeführerin als auch die belangte Behörde fristgerecht eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Die Beschwerdeführerin steht als Amtsdirektorin (Verwendungsgruppe A2) der Bildungsdirektion XXXX in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

Die Bildungsdirektion XXXX ist mit 01.01.2019 an die Stelle des XXXX schulrates für XXXX getreten. Damit ist eine Änderung der Dienststelle der Beschwerdeführerin eingetreten. Der Beschwerdeführerin war im Bereich des XXXX schulrates für XXXX der Arbeitsplatz mit der Stellen-ID XXXX , Referatsleiterin, Wertigkeit Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 4, zugewiesen. Im Zuge der Errichtung der Bildungsdirektion XXXX wurde ihr mit der nun bekämpften Personalmaßnahme im Bereich der Bildungsdirektion XXXX der Arbeitsplatz Stellen-ID XXXX , Referentin ESB, Verwendungsgruppe Wertigkeit A2, Funktionsgruppe 3 zugewiesen. Der Arbeitsplatz der Beschwerdeführerin hat sich dabei nicht wesentlich geändert. Im Zeitpunkt der Erlassung der gegenständlichen Entscheidung war auch keine A2/4-Planstelle für die Beschwerdeführerin frei verfügbar.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen konnten unmittelbar auf Grund der Aktenlage im Zusammenhalt mit den Ausführungen der Beschwerdeführerin und der Vertreterin der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung getroffen werden.

Dass sich am Arbeitsplatz der Beschwerdeführerin tatsächlich keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, ist insbesondere den glaubhaften Aussagen der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung zu entnehmen. Allerdings ist davon auszugehen, dass durch die Umwandlung des XXXX schulrates für XXXX in die Bildungsdirektion

XXXX eine Änderung der Dienststelle eingetreten ist. Abgesehen von den in der Verhandlung durch die Vertreterin der belangten Behörde aufgezeigten Änderungen ist auch festzuhalten, dass sogar die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Bildungsbehörden einer grundlegenden Änderung unterzogen wurden und somit jedenfalls von der Änderung der Dienststelle auszugehen ist (siehe näher die rechtliche Beurteilung).

Dass im Zeitpunkt der der Erlassung der gegenständlichen Entscheidung keine freie A2/4-Planstelle für die Beschwerdeführerin verfügbar war, ergibt sich aus den glaubhaften Ausführungen der Vertreterin der belangten Behörde im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Die Beschwerdeführerin ist diesen Ausführungen auch nicht entgegengetreten. Die Beschwerdeführerin wendet sich im Wesentlichen gegen die niedrigere Bewertung ihres nunmehrigen Arbeitsplatzes, wobei sie ausführte, dass angesichts des unveränderten Aufgabengebiets keinerlei Grund dafür gegeben sei.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz BGBl I 2013/10 idFBGBl I 2021/87 (im Folgenden: BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Hingegen hat gemäß § 135a Abs 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979BGBl 1979/333 idFBGBl I 2021/136 (im Folgenden: BDG), das Bundesverwaltungsgericht unter anderem in Angelegenheiten der §§ 38 und 40 BDG durch einen Senat zu entscheiden. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor. Gemäß § 135b Abs 1 BDG haben bei Senatsentscheidungen gemäß § 135a je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dienstgebers und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer als fachkundige Laienrichterinnen oder Laienrichter mitzuwirken.

Zu A) I.

Die §§ 38 und 40 BDG 1979 lauten – auszugsweise – wie folgt:

„Versetzung

§ 38. (1) Eine Versetzung liegt vor, wenn der Beamte einer anderen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird.

(2) Die Versetzung ist von Amts wegen zulässig, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse daran besteht. Während des provisorischen Dienstverhältnisses ist eine Versetzung auch ohne wichtiges dienstliches Interesse zulässig.

(3) Ein wichtiges dienstliches Interesse liegt insbesondere vor

1. bei Änderungen der Verwaltungsorganisation,
2. bei der Auflösung von Arbeitsplätzen,
3. bei Besetzung eines freien Arbeitsplatzes einer anderen Dienststelle, für den keine geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind,
4. wenn die Beamtin oder der Beamte nach § 81 Abs. 1 Z 3 den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat oder
5. wenn über die Beamtin oder den Beamten eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt wurde und wegen der Art und Schwere der von ihr oder ihm begangenen Dienstpflichtverletzung die Belassung der Beamtin oder des Beamten in der Dienststelle nicht vertretbar erscheint.

(4) Bei einer Versetzung an einen anderen Dienstort von Amts wegen sind die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Beamten zu berücksichtigen. Eine solche Versetzung ist – ausgenommen in den Fällen des Abs. 3 Z 4 und 5 sowie in jenen Fällen, in denen abweichend vom Abs. 3 Z 5 noch keine rechtskräftige Disziplinarstrafe verhängt worden ist – unzulässig, wenn sie

1. für die Beamtin oder den Beamten einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und
2. eine andere geeignete Beamtin oder ein anderer geeigneter Beamter derselben Dienststelle und derselben Verwendungsgruppe zur Verfügung steht, bei der oder dem dies nicht der Fall ist.

(5) Eine Versetzung der Beamtin oder des Beamten in ein anderes Ressort bedarf bei sonstiger Nichtigkeit des Bescheids der Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des anderen Ressorts.

(6) Ist die Versetzung des Beamten von Amtes wegen in Aussicht genommen, so ist er hievon schriftlich unter Bekanntgabe seiner neuen Dienststelle und seiner neuen Verwendung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung.

(7) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen; in diesem ist festzustellen, ob der Beamte die für die Versetzung maßgebenden Gründe gemäß §§ 141a, 145b oder 152c BDG 1979 zu vertreten hat oder nicht. Eine Beschwerde gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der vom Beamten zuletzt innegehabte Arbeitsplatz darf bis zur Rechtskraft des Bescheides nicht auf Dauer besetzt werden.

[...]

Verwendungsänderung

§ 40. (1) Wird der Beamte von seiner bisherigen unbefristeten oder befristeten Verwendung abberufen, so ist ihm gleichzeitig, wenn dies jedoch aus Rücksichten des Dienstes nicht möglich ist, spätestens zwei Monate nach der Abberufung eine neue Verwendung in seiner Dienststelle zuzuweisen. § 112 wird hiedurch nicht berührt.

(2) Die Abberufung des Beamten von seiner bisherigen Verwendung ist einer Versetzung gleichzuhalten, wenn

1. die neue Verwendung der bisherigen Verwendung des Beamten nicht mindestens gleichwertig ist oder
2. durch die neue Verwendung eine Verschlechterung für die Beförderung des Beamten in eine höhere Dienstklasse oder Dienststufe zu erwarten ist oder
3. dem Beamten keine neue Verwendung zugewiesen wird.

(3) Die neue Verwendung ist der bisherigen Verwendung gleichwertig, wenn sie innerhalb derselben Verwendungsgruppe derselben Funktions- oder Dienstzulagengruppe zugeordnet ist.

[...]“

Wie den Feststellungen zu entnehmen ist, war der Beschwerdeführerin im Bereich des XXXX schulrates für XXXX der Arbeitsplatz mit der Stellen-ID XXXX , Referatsleiterin, Wertigkeit Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 4, zugewiesen. Die Bildungsdirektion XXXX ist mit 01.01.2019 an die Stelle des XXXX schulrates für XXXX getreten. Damit ist eine Änderung der Dienststelle der Beschwerdeführerin eingetreten. Im Zuge der Errichtung der Bildungsdirektion XXXX wurde ihr mit der nun bekämpften Personalmaßnahme im Bereich der Bildungsdirektion XXXX der Arbeitsplatz Stellen-ID XXXX , Referentin ESB, Verwendungsgruppe Wertigkeit A2, Funktionsgruppe 3 zugewiesen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Versetzung gemäß § 38 Abs 1 BDG.

Der Schutzzweck des § 38 BDG 1979 ist darin gelegen, den Beamten vor sachlich nicht gerechtfertigten Personalmaßnahmen (Versetzen bzw. qualifizierten Verwendungsänderungen) zu bewahren (VwGH 3.10.2018, Ra 2017/12/0091; VwGH 20.11.2018, Ra 2017/12/0125).

Eine (sachliche) Organisationsänderung kann ein wichtiges dienstliches Interesse für eine Versetzung nach § 38 Abs. 3 Z 1 BDG 1979 begründen (vgl. VwGH 21.3.2017, Ra 2016/12/0121). Mit der Überprüfung der Sachlichkeit ist hingegen nicht auch jene der Zweckmäßigkeit verbunden. Letztere zu beurteilen obliegt ausschließlich der Organisationshoheit des Dienstgebers (vgl. VwGH 13.11.2013, 2013/12/0026). Als unsachlich und damit nicht als taugliche Grundlage für eine darauf aufbauende Personalmaßnahme ist eine Organisationsänderung dann anzusehen, wenn sie den Zweck verfolgt, die betreffende Personalmaßnahme aus unsachlichen Gründen zu setzen bzw. dem Beamten einen Nachteil zuzufügen (VwGH 03.10.2018, Ra 2017/12/0091 mwN zu VwGH 4.9.2014, 2013/12/0235; 12.5.2010, 2006/12/0210; 17.10.2008, 2005/12/0092).

Um das wichtige dienstliche Interesse an einer qualifizierten Personalmaßnahme in einer Organisationsänderung zu begründen, ist es zudem erforderlich, die Organisationsänderung in ihren Grundzügen und auch die konkreten Auswirkungen auf den Arbeitsplatz des Betroffenen darzustellen (VwGH 03.10.2018, Ra 2017/12/0091 mit Hinweis auf VwGH 21.1.2015, Ra 2014/12/0024).

Auf Grund der Beschreibung der Organisationsänderung muss ihre Sachlichkeit (also der Umstand, dass sie einen legitimen Zweck verfolgt) glaubhaft werden (VwGH 4.9.2014, 2013/12/0228).

Vorliegendenfalls hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid die Organisationsänderung zumindest in Grundzügen beschrieben (siehe dazu die Ausführungen im Verfahrensgang). In der mündlichen Verhandlung hat die Vertreterin der belangten Behörde in diesem Zusammenhang nachvollziehbar zur Organisationsänderung, insbesondere zur Umgestaltung des XXXX schulrates für XXXX zur Bildungsdirektion, sowie zu den Änderungen der Bildungsdirektion ausgeführt (Verhandlungsschrift, Seite 2 f: „Der damalige XXXX schulrat und dann schon Bildungsdirektion XXXX ist aufgrund der bisherigen Struktur vor der Problematik gestanden, dass der XXXX schulrat so etwas wie eine Dezernatsebene zwischen der Abteilungsleitung und den Referenten hat und dadurch, dass es diese Dezernatseinheit nicht mehr gab, mussten die Dezernatsleiter wegen der Struktur zu Referatsleiter werden. Die bisherigen Referatsleiter wurden überall zu Referenten ESB gemacht. VR: Was war das grundsätzlich neue an der Bildungsdirektion? BehV: Der Unterschied ist, dass der amtsführende Präsident im XXXX schulrat früher eine politische Position hatte. Der Bildungsdirektor heute ist der Behördenleiter und politische Funktion. Dementsprechend war unter der früheren politischen Führung hat sich die Einheit und die Struktur ergeben. Jetzt ist der Behördenleiter eine Ebene drüber, der Bildungsdirektor. Die Strukturen mussten sich völlig verschieben. VR: Hat sich etwas geändert, im Hinblick auf die Frage, ob es eine Bundes- oder Landesbehörde ist? BehV: Das ist jetzt eine Bund-Land-Behörde. Vorher war es eine Bundesbehörde und hat Aufgaben der Landesverwaltung vor allem im Verrechnungsbereich der Landeslehrer. VR: Ist es im Zuge der Errichtung der Bildungsdirektionen auch zu einer Zusammenlegung von Zuständigkeiten auf Bund- und Landesebene gekommen? BehV: Nein, die Trennung muss aufrechterhalten werden, weil ab dem Jahr 2022 ist der Verrechnungsmodus ein anderer. Jetzt ist die Bildungsdirektion eine Bund-Landesebene. Der Bildungsdirektor ist im Weisungszusammenhang zum Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung und bezüglich der Landesschulen und Landesaufgaben, die Personalverrechnung zum zuständigen XXXX rat.“).

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl I 2017/138, erfolgte eine tiefgreifende Umgestaltung der Behördenstruktur im Bereich des Schul- und Erziehungswesens und war sogar mit der Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen verbunden. In den Gesetzesmaterialien (Initiativantrag 2554/A, 25. GP 104 f) heißt es:

„[...] Hauptziele des vorliegenden Entwurfs sind

- die Neuordnung der Behörden (Bildungsdirektionen als gemeinsame Bund-Land-Behörde statt Landesschulrat bzw. XXXX schulrat für XXXX [...]).

Der organisatorische Schwerpunkt des vom Ministerrat am 17. November 2015 zustimmend zur Kenntnis genommenen Vorschlages für eine Bildungsreform besteht in der Schaffung einer neuen Behörde zur Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens. Diese neue Behörde (Bildungsdirektion) wird in jedem Bundesland eingerichtet und löst die dort bestehenden Landesschulräte sowie die "Schulabteilungen" in den Landesregierungen ab. Damit ist eine bedeutende Neuerung bereits angesprochen, nämlich die Einrichtung der Bildungsdirektionen als "gemischte Behörden", der die Landes- ebenso wie die Bundesvollziehung übertragen sind. Ziel dieses Gesetzesentwurfes ist die Errichtung von Bildungsdirektionen sowie deren nähere Organisation und Zuständigkeit als gemeinsame Bund-Länder-Behörden. Die Verwaltungsmaterien gemäß Art. 14 B-VG sollen in dieser gemeinsamen Behörde gebündelt werden. Gleichzeitig mit der Errichtung der Bildungsdirektionen wird die Auflösung der Landesschulräte einhergehen. [...]

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung im Schulwesen erfolgt bereits im B-VG die Feinabstimmung der Befugnisse von Bund und Land, etwa hinsichtlich der Einrichtung und Organisation der Behörde sowie der Bestellung des Bildungsdirektors oder der Bildungsdirektorin, der Weisungsbefugnisse sowie der Ermöglichung der Einrichtung eines Präsidenten oder einer Präsidentin durch Landesgesetz als Behördenleiter oder Behördenleiterin. [...]

Gemäß den im Zuge dieser Schulreform neu gefassten Verfassungsbestimmungen wird künftig die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens und auf dem Gebiet des Erziehungswesens betreffend Schülerheime (ausgenommen das in die Vollzugskompetenz der Länder fallende Kindergarten-Hortwesen, Zentrallehranstalten sowie das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gemäß Art. 14a B-VG) in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung von der zuständigen Landesregierung

sowie in beiden Vollzugsbereichen von den Bildungsdirektionen zu besorgen sein. Die Bildungsdirektionen unterstehen je nach Bereich dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung bzw. der zuständigen Landesregierung. Die Aufgaben werden durch Bundes- und Landesbedienstete besorgt. [...]

Für jedes Bundesland wird eine Bildungsdirektion als gemeinsame Bund-Länder-Behörde eingerichtet. Die Bildungsdirektionen vollziehen sämtliche Angelegenheiten des Art. 14 B-VG (ausgenommen das in die Vollziehungskompetenz der Länder fallende Kindergarten- und Hortwesen sowie Zentrallehranstalten) und somit auch das Dienstrecht und das Personalvertretungsrecht sowohl der Bundes- und Landeslehrer als auch jenes der sonstigen Bundesbediensteten für öffentliche Schulen (ausgenommen der land- und forstwirtschaftlichen Schulen), ebenso die äußere Schulorganisation und die Schulaufsicht.“

Weiters wird im Besonderen Teil des oben zitierten Initiativvortrag auf den Seiten 123 ff auszugsweise wie folgt ausgeführt:

„Die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor hat eine Geschäftseinteilung, in der die Aufbauorganisation festzulegen ist, zu erlassen. Sie ist festzulegen, um eine möglichst reibungslose Abwicklung der Amtsgeschäfte zu ermöglichen. Eine österreichweit einheitliche Grundstruktur wird vom zuständigen Regierungsmitglied im Einvernehmen mit den Landesregierungen aller Bundesländer durch Rahmenrichtlinien vorgegeben. Die Rahmenrichtlinien sollen sicherstellen, dass die neun Bildungsdirektionen Österreichs weitgehend idente Strukturen aufweisen, sodass die Aufgaben, insbesondere das Qualitätsmanagement und das Bildungscontrolling in ihrer Durchführung einander gleichen.

Ebenfalls nach Rahmenrichtlinien des zuständigen Regierungsmitglieds (im Einvernehmen mit den Landesregierungen aller Bundesländer) ist auch eine Geschäftsordnung zu erlassen. [...]

Gemäß Art. 151 Abs. 61 B-VG in der Fassung des vorliegenden Entwurfs werden t die Kollegien der Landesschulräte (des XXXX schulrates für XXXX) mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgelöst.“

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass mit dem Bildungsreformgesetz 2017 die Schaffung einer neuen Behörde zur Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens bezweckt war. Dafür wurde in allen Bundesländern jeweils eine Bildungsdirektion als „gemischte Behörde“ eingerichtet, welche die bestehenden Landesschulräte sowie die "Schulabteilungen" in den Landesregierungen und den XXXX schulrat komplett ablöste. Den neu geschaffenen Bildungsdirektionen als Bund-Länder-Behörden sind dabei sowohl die Landes- als auch die Bundesvollziehung übertragen. Die Verwaltungsmaterien gemäß Art 14 B-VG werden in dieser gemeinsamen Behörde gebündelt und waren in diesem Zusammenhang auch neu gefasste Verfassungsbestimmungen erforderlich.

Das erkennende Gericht hat angesichts der obigen Ausführungen keine Zweifel daran, dass die vorgenommene Organisationsänderung an sich im wichtigen dienstlichen Interesse erfolgt ist, zumal keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie aus unsachlichen Gründen oder aus ausschließlich gegen die Person der Beschwerdeführerin gerichteten Motiven vorgenommen worden ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass aufgrund der generellen Auflösung der Landesschulräte bzw des XXXX schulrates in ihrer zuvor bestehenden Form für das erkennende Gericht eine sachlich nicht gerechtfertigte sowie ausschließlich gegen die Person der Beschwerdeführerin gerichtete Personalmaßnahme nicht erkennbar ist. Organisationsänderungen sind – sofern der Maßnahme sachliche Überlegungen zugrunde liegen – Ausfluss der Organisationshoheit des Dienstgebers. Über die Zweckmäßigkeit der Restrukturierungsmaßnahme hat das Bundesverwaltungsgericht nicht zu befinden (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2014/12/0024).

Unter Berücksichtigung der oa Rechtsprechung ist im Hinblick auf die in den oben zitierten Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gekommenen Zielsetzungen des Gesetzgebers und den Ausführungen im angefochten Bescheid sowie der Vertreterin der belangten Behörde im Rahmen der mündlichen Verhandlung somit glaubhaft gemacht worden, dass die vorgenommene Organisationsänderung keinen als unsachlich zu erkennenden Zielsetzungen dient. Die dargelegte Organisationsänderung begründet somit das wichtige dienstliche Interesse an der gegenständlichen Versetzung des Beschwerdeführers.

In Bezug auf die Auswirkungen der Organisationsänderung auf den konkreten Arbeitsplatz der Beschwerdeführerin ist zunächst auf die Rechtsprechung der Berufungskommission zu verweisen. In ihrer Entscheidung vom 29.12.2011,

114/14-BK/11, hat sie ausgesprochen, dass im Fall einer Änderung der Dienststelle die "Identität" des Arbeitsplatzes jedenfalls verloren gehe, und zwar unabhängig davon, ob an der neuen Dienststelle entsprechend beschriebene Arbeitsplätze eingerichtet seien oder nicht. Anders als bei Verwendungsänderungen innerhalb ein und derselben Dienststelle bedürfe es daher als Folge der Organisationsänderung der Abberufung des Beamten von seinem bisherigen Arbeitsplatz und der Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes an einer anderen Dienststelle durch Versetzungsbescheid auch dann, wenn an der Zielstelle Arbeitsplätze existieren, die von ihrer Beschreibung her dem vom Beamten bisher inne gehaltenen Arbeitsplatz (im Wesentlichen) entsprechen würden. Es sei unabhängig vom Ausmaß der Änderung der Organisationseinheit schon allein durch die Änderung der Dienststelle die Identität des Arbeitsplatzes nicht mehr gegeben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es im dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall um die Schaffung einer einzigen Großbetriebsprüfung im Rahmen des Bundesministeriums für Finanzen ging, wobei die bisherigen acht Großbetriebsprüfungen in den Bundesländern in der neugeschaffenen Großbetriebsprüfung aufgegangen sind (vgl Berufungskommission 29.12.2011, 114/14-BK/11 mwN). Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 4.9.2014, 2013/12/0228, unter Verweis auf das Erkenntnis vom 17.4.2013, 2012/12/0125, sich dieser Rechtsansicht angeschlossen und ausgesprochen hat, dass er diese auch für den Bereich des BDG für zutreffend erachte.

Im vorliegenden Fall ist angesichts der oben dargestellten Rechtsprechung und der tiefgreifenden Änderung der Behördenstruktur im Bildungswesen jedenfalls davon auszugehen, dass der frühere Arbeitsplatz der Beschwerdeführerin beim XXXX schulrat für XXXX und der nunmehrige Arbeitsplatz bei der Bildungsdirektion XXXX nicht identisch sind, da sich durch die Auflösung des XXXX schulrates für XXXX und die Errichtung der Bildungsdirektion XXXX unzweifelhaft die Dienststelle der Beschwerdeführerin geändert hat. Es war daher rechtlich geboten, die Beschwerdeführerin von ihrem früheren Arbeitsplatz beim XXXX schulrat für XXXX abuberufen und ihr einen neuen Arbeitsplatz im Bereich der Bildungsdirektion XXXX zuzuweisen. Im Hinblick auf die in den oben zitierten Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gekommenen Zielsetzungen des Gesetzgebers ist davon auszugehen, dass die in Rede stehende (generelle) Umgestaltung der Behörden im Bereich des Schul- und Erziehungswesens sachlich gerechtfertigt ist.

Im Zusammenhang mit Organisationsänderungen ist für die Frage, ob eine schonendere Variante zur Verfügung steht, der Stand an diesbezüglich freien Arbeitsplätzen im Zeitpunkt der Erlassung des Versetzungsbescheides maßgeblich (vgl VwGH 4.9.2014, 2013/12/0228 mit Verweis auf VwGH 17.4.2013, 2012/12/0125). Im Beschwerdeverfahren ist auf den Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes abzustellen (vgl VwGH 21.12.2018, Ra 2018/12/0051 mwN).

In Bezug auf die Verpflichtung zur Wahl der „schonendsten Variante“ im Versetzungsverfahren ist auch auf die Entscheidung der Berufungskommission vom 16.9.2013, 58/12-BK/13, zu verweisen, wonach die Zuweisung eines Ersatzarbeitsplatzes als schonendste Variante nicht nur in der Zuweisung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes, sondern, soweit ein solcher nicht verfügbar sei, auch in der Zuweisung eines niedriger bewerteten Arbeitsplatzes bestehen könne (vgl Berufungskommission 16.9.2013, 58/12-BK/13 mwN).

Die belangte Behörde hat in der mündlichen Verhandlung in diesem Zusammenhang vorgebracht, dass die Beschwerdeführerin im Infrastrukturbereich tätig gewesen sei und für sie keine freie A2/4-Planstelle verfügbar sei (Verhandlungsschrift, Seite 4). Im Hinblick auf den Umstand, dass sich an ihrer tatsächlichen Lage am Arbeitsplatz nichts geändert hat, ist davon auszugehen, dass die belangte Behörde unter Berücksichtigung der oben angeführten Judikatur die für die Beschwerdeführerin schonendste Variante gewählt hat. Eine diesbezügliche Fehlbeurteilung der maßgeblichen Sachlage durch die belangte Behörde ist daher nicht erkennbar und wurde im Übrigen von der Beschwerdeführerin auch gar nicht vorgebracht.

Eine Berücksichtigung der persönlichen, familiären sowie sozialen Verhältnisse des Beschwerdeführers, eine Prüfung eines durch die Versetzung für die Beschwerdeführerin bestehenden wesentlichen wirtschaftlichen Nachteils und eine Prüfung von etwaig anderen zur Verfügung stehenden Beamten, für welche die Versetzung keinen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil darstellen würde, (vgl § 38 Abs 4 BDG) ist aufgrund der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin nicht an einen anderen Dienort versetzt wird, im vorliegenden Beschwerdefall betreffend seine Versetzung nicht vorzunehmen und wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht moniert.

Insoweit die Beschwerdeführerin rügt, dass sich an ihrer tatsächlichen Tätigkeit nichts geändert habe, ist auf das

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13.9.2017, Ra 2017/12/0050, zu verweisen, wonach im Fall der Änderung der Identität der Dienststelle auf die Frage, in welchem Umfang sich die dem bisherigen Arbeitsplatz zugewiesenen Aufgaben geändert hätten, nicht weiter einzugehen sei (vgl VwGH 13.9.2017, Ra 2017/12/0050).

Soweit vorgebracht wird, dass sich die Arbeitsplatzwertigkeit ohne zureichenden Grund verschlechtert bzw. dass sich an ihrer tatsächlichen Tätigkeit nichts geändert habe, ist darauf hinzuweisen, dass es der Beschwerdeführerin offensteht, in einem Verfahren nach § 137 BDG einen Feststellungsbescheid über die Wertigkeit seines Arbeitsplatzes zu erwirken. In einem derartigen Verfahren hätte die belangte Behörde im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens die tatsächliche Gestaltung des Arbeitsplatzes der Beschwerdeführerin zu erheben. In weiterer Folge wäre durch einen Sachverständigen die Wertigkeit des Arbeitsplatzes zu beurteilen und in weiterer Folge ein entsprechender Feststellungsbescheid zu erlassen. Daran vermag auch der Umstand, dass im Spruch des bekämpften Bescheides die Wertigkeit des neuen Arbeitsplatzes der Beschwerdeführerin erwähnt wird, nichts zu ändern, da Sache des gegenständlichen Dienstrechts Verfahrens ausschließlich die Versetzung der Beschwerdeführerin vom XXXX schulrat für XXXX zur Bildungsdirektion XXXX war.

Die Beschwerde war daher gemäß §§ 38 und 40 Abs 2 Z 1 BDG Verbindung mit § 28 Abs 1 und 2 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass die hier maßgeblichen Rechtsfragen hinsichtlich der Abberufung von bisherigen Arbeitsplatz bzw. der Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes im Falle eines Wechsels der Dienststelle im Hinblick auf die oben zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bzw. der Berufungskommission als geklärt zu betrachten sind.

Schlagworte

Arbeitsplatzbewertung Bildungsdirektion Dienstzuteilung Funktionsgruppe öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis Organisationsänderung qualifizierte Verwendungsänderung schonendste Variante schriftliche Ausfertigung Versetzung wichtiges dienstliches Interesse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W213.2240826.1.00

Im RIS seit

09.12.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at